

Öffentlich und staatlich

Es mag ungewohnt sein, als Gastautor auf einen Leserbrief zu reagieren. Ich tue es trotzdem, weil ich mich von Daniel V. Moser (NZZ 23. 4. 18) völlig missverstanden fühle. Mir ist schleierhaft, wie man die Unterscheidung von «Staat» und «Öffentlichkeit» als «schwer nachvollziehbar» charakterisieren und dabei auf «1848» (das Gründungsjahr der modernen Schweiz) verweisen kann. Eine liberale Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie dem Staat nicht uneingeschränkt Kompetenzen überträgt, sondern in öffentlichen Entscheidungen darüber befindet, welche Leistungen der Staat erbringen soll. Ein Ort, an dem solche Entscheidungen getroffen werden, ist eine Gemeindeversammlung, die daher nicht als «staatliche Institution» bezeichnet werden kann. Die von Moser angesprochenen Elternräte stellen in keiner Weise einen Ersatz für die entweder ganz abgeschafften oder in ihren operativen Funktionen beschnittenen Schulkommissionen dar, da ihnen lediglich eine beratende Funktion zukommt. Die fachliche Aufsicht über die Schulen wird den Laiengremien immer mehr entzogen und in die Hände von professionellen Schulleitungen und Schulevaluatoren gelegt. Was die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) angeht, so betrifft meine Hauptkritik nicht die Diskussionen, die stattfinden, wenn die EDK ein Projekt verabschiedet hat und zur Ratifizierung an die Kantone weitergibt, sondern die Eigenmächtigkeit, mit der die Reformen von der EDK initiiert und umgesetzt werden. Als Zusammenschluss von Exekutivbehörden fehlt der EDK die direkte Anbindung an die kantonalen Parlamente und das Stimmvolk, was sie zu kaschieren versucht, indem sie ihr Handeln als bloße Umsetzung eines Verfassungsauftrags ausgibt. Nur wer zwischen Staat und Öffentlichkeit partout nicht unterscheiden will, kann der Ansicht sein, dass hier alles in Ordnung ist.

Walter Herzog, Liebefeld